

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.

Reglement

über die Versorgung mit Wasser
(Wasserversorgungsreglement)

2025

Entwurf z.H. Gemeindeversammlung
vom 10. Dezember 2025

Die Gemeindeversammlung von Sumiswald, gestützt auf

- Art. 67 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 10. Dezember 2014 und
- das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996,

beschliesst:

Art. 1

Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze, die Organisation und die Finanzierung der öffentlichen Versorgung mit Wasser auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Sumiswald (im Folgenden: Gemeinde).

² Das einschlägige eidgenössische und das kantonale Recht bleiben vorbehalten.

Art. 2

Grundsätze der Versorgung mit Wasser

¹ Die Wasserversorgung samt Hydrantenlöschschutz gemäss Feuer- und Feuerwehrgesetzgebung ist eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde überträgt diese Aufgabe nach den Bestimmungen dieses Reglements durch eine Leistungsvereinbarung der Energie AG Sumiswald (im Folgenden: Energie AG).

² Damit die Energie AG ihren Versorgungsauftrag wahrnehmen kann, ist sie die Eigentümerin der durch sie erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie der Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete.

Art. 3

Leistungsvereinbarung

¹ Die Leistungsvereinbarung regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten der Energie AG als Trägerin der öffentlichen Aufgabe gemäss Artikel 2.

² Der Energie AG können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a. die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink- und Brauchwasser nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts sowie die Verantwortung für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen;
- b. die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser einschliesslich des Betriebs und Unterhalts der Hydrantenanlage mit den dazugehörigen Schiebern und Zuleitungen: Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken erfolgt unentgeltlich;
- c. die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Brunnen im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde;
- d. die Nachführung und Pflege des technischen und geometrischen Leitungs- und Anlagekatasters mit den dazugehörenden digitalen Vermessungsdaten sowie die Aufbewahrung der Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen.

³ Die Energie AG kann mit weiteren Gemeinden Leistungsvereinbarungen zur Wasserversorgung abschliessen.

⁴ Die Energie AG ist zu verpflichten, die für die Erbringung der genannten Leistungen erforderlichen Anlagen im Rahmen der

gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Technik in wirtschaftlicher Weise zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

⁵ Die Gemeinde erteilt der Energie AG durch dieses Reglement und durch die Leistungsvereinbarung folgende hoheitliche und nicht hoheitliche Befugnisse im Rahmen ihres Versorgungsauftrags nach Artikel 3 Absatz 1:

- a. die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen in Form von Verordnungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, wobei den AGB die Bedeutung von Verwaltungsrecht zukommt. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiterdelegiert werden;
- b. die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Anschlusskostenbeiträge, Gebühren und Preise im Rahmen der entsprechenden Reglemente und Verordnungen;
- c. die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

⁶ Die Leistungsvereinbarung wird durch den Gemeinderat abgeschlossen.

Art. 4

Sondernutzung an öffentlichem Grund

¹ Die Energie AG hat das Recht, für den Betrieb der unterirdischen Anlagen und Netze der Wasserversorgung den öffentlichen Grund der Gemeinde zu benutzen.

² Die Energie AG kann den öffentlichen Grund unentgeltlich benutzen.

³ Der Erwerb von Grundstücken der Gemeinde und das Einräumen von Nutzungsrechten am Grund der Gemeinde durch die Energie AG für oberirdische Bauten und Anlagen erfolgt nach dem Verkehrswert bzw. zu marktüblichen Konditionen.

Art. 5

Versorgungsnetz

¹ Die Energie AG erstellt und überarbeitet periodisch sowie bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Sie baut die Wasserversorgungsanlagen nach Massgabe der von der zuständigen Stelle genehmigten GWP sowie der Erschliessungsplanung und betreibt, saniert und erneuert sie.

Art. 6

Schutzzonen und Sicherung öffentlicher Leitungen

¹ Die Energie AG kann nach Massgabe der kantonalen Wasserversorgungsgesetzgebung Schutzzonen oder Schutzareale ausscheiden sowie öffentliche Leitungen öffentlich-rechtlich sichern.

² Der Verwaltungsrat der Energie AG ist zuständig zum Erlass der Überbauungsordnung gemäss Artikel 22 Absatz 2 WVG.

³ Die Gemeinde trägt die Schutzzonen in den Zonenplan der Gemeinde ein.

⁴ Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Energie AG kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

⁶ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung benötigen eine Bewilligung der Energie AG. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

Art. 7

Erschliessungs- und Anschlusspflicht sowie Bezugspflicht

¹ Die Pflicht der Energie AG zur Erschliessung und zum Anschluss von Wasserbeziehenden sowie die Bezugspflicht im Versorgungsgebiet richtet sich nach übergeordnetem Recht.

² Die Erschliessungspflicht der Energie AG besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

³ Die Energie AG kann zusätzlich erschliessen:

- a. bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung; die Modalitäten solcher Erschliessungen werden mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der zu erschliessenden Bauten und Anlagen in privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt;
- b. neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

⁴ Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Art. 8

Art und Festlegung des Netzanschlusses

¹ Die Energie AG bestimmt Art, Anordnung und Dimensionierung der Anschlüsse. Sie orientiert sich dabei am Ziel einer technisch und wirtschaftlich effizienten Lösung und stellt sicher, dass die Anordnung und Dimensionierung den Nutzungsplänen Rechnung trägt und mit zumutbarem Aufwand den Anschluss an die Wasserversorgung ermöglicht. Die Rohrleistungsführung sowie den Zeitpunkt der Erstellung bestimmt sie gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt nach pflichtgemässen Ermessen im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Wasseranschlüsse dürfen nur von der Energie AG oder von ihr beauftragten Dritten erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt oder aufgehoben werden.

Art. 9

Installationsberechtigung für private Anlagen

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Energie AG verfügen.

² Bewilligungsvoraussetzungen sind eine ausreichende berufliche Qualifikation nach dem Reglement des SVGW zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen (GW 101), und die Eintragung im entsprechenden Verzeichnis der SGVW betreffend Installationsberechtigungen.

³ Die Energie AG ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer der Bauten und Anlagen zu beseitigen oder zu verbessern.

Art. 10

Lieferung für vorübergehende Zwecke

¹ Die vorübergehende Wasserlieferung für Bauarbeiten erfolgt über einen separaten Wasserzähler der Energie AG.

² Für vorübergehende Wasserbezüge von kurzer Dauer kann die Energie AG die Wasserlieferung ab einem Hydranten bewilligen und den Bezug entweder durch einen Wasserzähler der Energie AG oder pauschal in Rechnung stellen.

Art. 11

Durchleitungs- und Nutzungsrechte

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsberechtigte verschaffen der Energie AG entschädigungslos die Durchleitungsrechte für die versorgende Netzanschlussrohrleitung, die weiteren Versorgungs- und Kommunikationsanlagen sowie die Hydrantenanlage der Energie AG. Sie verpflichten sich, diese Rechte auch entschädigungslos für solche Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Sie haben für den Gebäudeanschluss und, soweit notwendig und zumutbar, für weitere Anlagen (insb. Wasserzählschächte und Zähler) die erforderlichen Räume oder Baugrund kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 12

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Energie AG ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b. die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser, Kühl-, Klimaanlage und dergleichen;
- c. den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
- d. die Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
- e. die Erhöhung der Belastungswerte (BW) oder der Loading Unit (LU) sowie die Vergrößerung des umbauten Raums;

- f. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
- h. Wasserbehandlungsanlagen und Enthärtungsanlagen;
- i. das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung gemäss Artikel 6 Absatz 4.

² Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen der Energie AG einzureichen.

Art. 13

Abtrennung

¹ Wird über längere Zeit kein Wasser bezogen, ist die Kundin oder der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen.

² Kommt die Kundin oder der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Energie AG die Abtrennung der Hausanschlussleitung verfügen.

³ Auch wenn für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.

⁴ Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Kundin oder des Kunden, oder von Amtes wegen durch die Energie AG.

⁵ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von der bisherigen Eigentümerschaft zu tragen.

Art. 14

Erschliessungsbeiträge und Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Energie AG erhebt:

- a. von den Eigentümerinnen oder Eigentümern einer Baute oder Anlage pro Anschluss eine einmalige Gebühr bei der Erstellung oder Änderung des Anschlusses, einschliesslich eines Gebührenanteils für den Hydrantenlöschschutz (Anschlussgebühren);
- b. von den Eigentümerinnen und Eigentümern wiederkehrende Gebühren für die Wassernutzung und den Hydrantenlöschschutz (Grundgebühr);
- c. von den Eigentümerinnen und Eigentümern wiederkehrende Gebühren für die Wasserversorgung und den Hydrantenlöschschutz (Verbrauchsgebühren);
- d. von den Eigentümerinnen oder Eigentümern einmalige und wiederkehrende Gebühren für den Hydrantenlöschschutz bei nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 Metern vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet;
- e. alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehende Abgaben und Gebühren.

³ Die Gebühren gemäss Absatz 1 werden auf der Basis von Tarifen erhoben und publiziert.

⁴ Die Anschlussgebühren werden aufgrund der BW/LU gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW und des umbauten Raums

(uR) erhoben und bemessen sich nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips. Die einmalige Löschgebühr bemisst sich nach dem uR und entspricht dem Hydrantenlöschschutzanteil der Anschlussgebühren.

⁵ Bei einer Erhöhung der BW/LU und/oder einer Vergrösserung des umbauten Raums ist eine entsprechende einmalige zusätzliche Anschluss- oder Löschgebühr geschuldet. Eine Verminderung führt zu keiner Rückerstattung bezahlter einmaliger Anschluss- oder Löschgebühren, wird aber bei einer späteren Erhöhung berücksichtigt. Im Brandfall oder bei Abbruch einer Baute oder Anlage werden die bezahlten einmaligen Anschluss- oder Löschgebühren angerechnet, wenn innerhalb von drei Jahren die Baubewilligung eingereicht wurde.

⁶ Die Grundgebühren bemessen sich nach dem uR in m³ und den BW/LU. Die Verbrauchsgebühren bemessen sich nach den effektiv bezogenen Wassermengen in m³. Die wiederkehrenden Gebühren für den Hydrantenlöschschutz für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen richten sich nach dem umbauten Raum in m³.

⁷ Bisherige Netzanschlussnehmerinnen und -nehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer, neue Netzanschlussnehmerinnen und -nehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und -inhaber haften solidarisch für Anschlussgebühren.

⁸ Die Energie AG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen Gebühren nach Massgabe des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips.

Art. 15

Gebühren bei Wasserbezug für vorübergehende Zwecke und unberechtigtem Wasserbezug

¹ Bei der Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke wird eine Pauschale oder eine Verbrauchsgebühr inkl. Grundgebühr nach dem jeweils anwendbaren Wassertarif erhoben.

² Bei unberechtigtem Wasserbezug sind die Gebühren gemäss Tarifen und der Aufwand der Energie AG zu bezahlen.

Art. 16

Rechnungsstellung

¹ Einmalige Gebühren werden nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Die Energie AG kann eine Voraus- oder Akontozahlung oder die Sicherstellung des Betrags in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Artikel 3 Absatz 4 vorsehen.

² Wiederkehrende Gebühren werden periodisch in Rechnung gestellt, wobei auch Teil- und Akontorechnungen möglich sind.

³ Die Energie AG kann weitere Aspekte der Rechnungsstellung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Artikel 3 Absatz 4 regeln.

Art. 17

Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug

¹ In begründeten Fällen kann die Energie AG nach entsprechender Mahnung einzeln oder unter Kombination der Massnahmen verfügen, dass

- a. für bestehende Forderungen ein geeigneter Abzahlungsplan eingehalten oder eine geeignete Sicherheit geleistet werden muss;
- b. für künftige Forderungen eine Vorauszahlung oder eine geeignete Sicherheit in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten zwölf Monate, geleistet werden muss;
- c. für säumige Eigentümerinnen oder Eigentümern der Wasserbezug eingeschränkt wird.

² Die Energie AG kann den Eigentümerinnen oder Eigentümern darüber hinaus entstandene Kosten für Mahnung, Porto und administrativen Aufwand in Rechnung stellen. Sie regelt die Erhebung solcher Kosten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe an eine eigenständige Trägerschaft vom 15. Dezember 2020.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement an ihrer Versammlung vom *10. Dezember 2025* genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin

Martin Friedli

Christine Hofer

AUFLAGEZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement für die Energie AG Sumiswald dreissig Tage vor der Versammlung vom 10. November bis 10. Dezember 2025 in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberes Emmental vom 6. November 2025 Nr. 45 bekannt gemacht.

Sumiswald,

Die Gemeindeschreiberin

Christine Hofer